

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Gesellschaften der RoWo MEDIAGROUP (RoWo Media GmbH, und Wolf Werbung GmbH & Co KG - nachfolgend Auftragnehmerin) für die Werbung in Filmtheatern

1. Gegenstand der AGB

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Werbeverträge der AUFTRAGNEHMERIN mit Kunden über die Produktion und Vorführung von Werbung mittels Standbild oder Kinospot. Diese AGB gelten nicht für die Werbeverträge der AUFTRAGNEHMERIN mit Kunden über die Produktion und Vorführung von Werbung mittels Werbefilm.

1.2. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden, die von der AUFTRAGNEHMERIN nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind, sind für die AUFTRAGNEHMERIN unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.3. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird Gegenbestätigungen u.ä., die der Kunde unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen an die AUFTRAGNEHMERIN richtet, schon jetzt widersprochen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Auftragsformular, dass er ein dem Inhalt des ausgefüllten Formulars entsprechendes Angebot gegenüber der AUFTRAGNEHMERIN abgegeben hat. Der Werbevertrag selbst kommt immer erst durch die schriftliche Annahme dieses Angebotes durch die AUFTRAGNEHMERIN zustande. Alternativ kommt der Vertrag durch die auch formlose (z.B. telefonische) Mitteilung des AUFTRAGGEBERS, dass er mit einem schriftlichen Angebot der AUFTRAGNEHMERIN einverstanden wäre, durch die sodann folgende schriftliche Auftragsbestätigung der AUFTRAGNEHMERIN an den AUFTRAGGEBER zustande.

2.2. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2.3. Zur Annahme oder zur Änderung von Werbeverträgen oder zu deren schriftlicher Annahme, zur Entgegennahme von Kündigungen, Mitteilungen über Vorführpausen, Widersprüchen etc., sind nur die Geschäftsführung der AUFTRAGNEHMERIN oder deren Bevollmächtigte befugt. Die AUFTRAGNEHMERIN kann einen durch einen vollmachtlosen Vertreter vorgenommenen Vertragsschluß oder eine durch einen vollmachtlosen Vertreter vorgenommene Vertragsänderung genehmigen.

2.4. Ein Konkurrenzausschluß kann nicht vereinbart werden.

2.5. Ist die Werbung vom Kunden für mehrere Filmtheater bestellt worden, so gilt der Auftrag zwar als Sammelauftrag, aber trotzdem als für jedes Filmtheater einzeln erteilt.

3. Allgemeine Mitwirkungspflichten

Der Kunde hat die Erbringung der Auftragsleistung durch die Auftragnehmerin nach besten Kräften zu fördern. Soweit die Erbringung einer vertraglichen Leistung durch die AUFTRAGNEHMERIN oder den von ihr beauftragten Dritten von einer Mitwirkung des Kunden oder einen von dem Kunden oder im Namen des Kunden beauftragten Dritten abhängt, so hat der Kunde oder der von ihm beauftragte Dritte seine Mitwirkungspflicht so rechtzeitig und in einer solchen Art und Weise zu erfüllen, dass die Erbringung der vertraglichen Leistung durch die AUFTRAGNEHMERIN möglich ist.

4. Ausführung des Werbeauftrages und Abnahme des Werbemittels sowie spezielle Mitwirkungspflichten des Kunden bei Durchführung des Werbeauftrages

4.1. Die AUFTRAGNEHMERIN bemüht sich um ordnungsgemäße Erfüllung des Werbevertrages. Sollte die Erfüllung des Werbevertrages in einem oder mehreren im Werbevertrag genannten Filmtheatern aus einem von der AUFTRAGNEHMERIN nicht zu vertretenden Umstand dauerhaft unmöglich werden, so bietet die AUFTRAGNEHMERIN dem Kunden nach ihrer Wahl ein bzw. mehrere andere, gleichwertige Filmtheater zur Fortführung der Werbung schriftlich an. Stimmt der Kunde dem Angebot innerhalb einer Frist von drei Wochen nicht zu, wird die AUFTRAGNEHMERIN insoweit von ihrer Verpflichtung frei. Auf Seiten des Kunden entfällt dann die Verpflichtung zur Gegenleistung in entsprechender Höhe. Auf diese Rechtsfolgen wird die AUFTRAGNEHMERIN in ihrem Alternativangebot hinweisen.

4.2. Vorführpausen können nur zum 1. Tag eines Vorführmonats und nur für den ganzen Vorführmonat erfolgen. Wünsche des Kunden zur Einlegung einer Vorführpause können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 05. des dem Vorführmonat vorangehenden Monats schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der AUFTRAGNEHMERIN erklärt werden und der Kunde mit dieser Erklärung gleichzeitig die Dauer der gewünschten Vorführpause in Vorführmonaten beziffert.

4.3. Dem Kunden wird Gelegenheit gegeben, die Vorführung der Werbung zu kontrollieren. Der Kunde erhält eine Kontrolleintrittskarte, die nach Beginn der Werbeschaltung einmalig zur Anwesenheit in den vertraglich vereinbarten Kinosälen berechtigt, in denen die Werbung des Kunden vorgeführt wird. Die Anwesenheitsberechtigung ist auf die Dauer der Werbevorführung begrenzt. Die AUFTRAGNEHMERIN wird dem Kunden den tatsächlichen Beginn der Werbeschaltung mitteilen.

4.4. Den Kunden treffen im Hinblick auf die Durchführung der Werbeausstrahlung spezielle Mitwirkungspflichten. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung des Werbemittels bzw. die rechtzeitige und geeignete Mitwirkung bei dessen Produktion nach den unter 5. folgenden Bestimmungen.

4.5. Stellt der Kunde selbst oder ein von ihm oder in seinem Namen beauftragter Dritter das Werbemittel zur Verfügung, so hat er dieses spätestens am 05. des Monats, der dem vertraglich vereinbarten voraussichtlichen Beginn der Werbung vorangeht, an die AUFTRAGNEHMERIN oder einen von ihr benannten Dritten zu liefern. Maßgeblich ist der Eingang bei der AUFTRAGNEHMERIN oder dem von ihr benannten Dritten. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Regelungen der Ziffer 7 dieser AGB.

4.6. Stellt der Kunde selbst oder ein von ihm oder in seinem Namen beauftragter Dritter das Werbemittel zur Verfügung, so übernimmt die AUFTRAGNEHMERIN keinerlei Haftung für mangelnde Qualität des Werbemittels und damit zusammenhängende Mängel der Vorführung. Im übrigen gilt Ziffer 12.1 und 12.3 dieser AGB. Die AUFTRAGNEHMERIN ist ferner nicht verpflichtet, das Werbemittel auf seine inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Das Werbemittel muss die technischen Voraussetzungen für einen Einsatz im Filmtheater erfüllen. Die Standards dazu sind in dem jeweils aktuell gültigen Produktionshandbuch der RoWo MEDIAGROUP definiert. Sollte ein angeliefertes Werbemittel die definierten Standards nicht erfüllen, so ist eine Weiterleitung dieses Werbemittels an die jeweiligen Kinos nicht zulässig.

4.7. Im Hinblick auf eine eventuelle Beschädigung oder Verlust der Werbemittel gilt, dass der Kunde der AUFTRAGNEHMERIN das Werbemittel erneut und unverzüglich nach entsprechender Aufforderung zu Verfügung zu stellen hat - soweit die Beschädigung bzw. der Verlust von der AUFTRAGNEHMERIN zu vertreten ist, hat die AUFTRAGNEHMERIN die Kosten der Ersatzbeschaffung, beschränkt auf ggf. Transport- und Materialkosten zu tragen.

5. Produktion der Werbung und spezielle Mitwirkungspflicht des Kunden für die Werbungsproduktion

5.1. Ist die AUFTRAGNEHMERIN mit der Produktion der Werbung beauftragt, so wird dieser Auftrag im Rahmen der technischen Möglichkeiten bei werblicher und künstlerischer Freiheit wahrgenommen. Die AUFTRAGNEHMERIN ist berechtigt, einen Dritten mit der Produktion der Werbung zu beauftragen.

5.2. Die AUFTRAGNEHMERIN übersendet dem Kunden nach Produktion der Werbung einen Datenträger von dem die Werbung des Kunden abgespielt werden kann bzw. zu sehen ist. Anstelle der Übersendung eines Datenträgers kann die AUFTRAGNEHMERIN den Kunden, damit dieser seine Werbung ansehen kann, auch auf einen Download aus dem Internet verweisen oder eine entsprechende Datei per Email übersenden. Der Kunde hat eventuelle Änderungswünsche oder Reklamierungen anzuzeigen. Sollte innerhalb von 3 Tagen, gerechnet ab dem Datum des Zugangs der Werbung (auf Datenträger oder sonst) keine Reklamierung bei der AUFTRAGNEHMERIN eingehen und auch keine schriftliche Mitteilung des Kunden eingehen, dass er die Werbung nicht genehmige, so gilt die Werbung als genehmigt. Der Kunde wird bei Übersendung der Werbung (auf Datenträger oder sonst) von der AUFTRAGNEHMERIN auf diese Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen.

5.3. Verzögert sich die Produktion der Werbung und damit der Beginn der Werbevorführung aufgrund eines Verschuldens der AUFTRAGNEHMERIN oder eines von ihr beauftragten Dritten, so kann die AUFTRAGNEHMERIN, nachdem sie vom Kunden durch Mahnung in Verzug gesetzt wurde, eine angemessene Nachfrist von einem Monat in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit ist ein Rücktritt des Kunden ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzugs bestehen im Übrigen nur im Rahmen der Bestimmungen aus Ziffer 16.2. dieser AGB.

5.4. Den Kunden treffen im Hinblick auf die Produktion des Werbemittels spezielle Mitwirkungspflichten. Der Kunde ist zur erforderlichen Mitwirkung bei der Produktion gegenüber der AUFTRAGNEHMERIN und dem von ihr beauftragten Dritten verpflichtet. Er hat insbesondere die im Einzelfall zur Produktion erforderlichen Unterlagen, Vorlagen etc. an die AUFTRAGNEHMERIN oder einen von ihr benannten Dritten kostenfrei zu liefern und der AUFTRAGNEHMERIN oder einem von ihr beauftragten Dritten, soweit zur Produktion der Werbung notwendig, Zugang zu Räumlichkeiten, Gebäuden o.ä. zu dem mit der AUFTRAGNEHMERIN oder dem von ihr beauftragten Dritten vereinbarten Termin zu gewähren. Die Zusendung der Unterlagen, Vorlagen etc. ist spätestens 8 Wochen vor dem im Auftrag angegebenen voraussichtlichen Beginn der Werbung fällig. Maßgeblich ist der Eingang bei der AUFTRAGNEHMERIN oder dem von ihr beauftragten Dritten. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Regelungen unter Ziffer 7. Sie gelten auch, wenn der Kunde zu einem mit der AUFTRAGNEHMERIN oder mit einem von ihr beauftragten Dritten vereinbarten Termin den Zugang zu den vorstehend erwähnten Räumlichkeiten, Gebäuden oder ähnlichem nicht gewährt. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

5.5. Die Werbemittel werden nach bestehenden Konzepten erstellt, die der Kunde zur Grundlage der Bestellung des Werbemittels macht. Das Werbemittel wird insofern mit den vom Kunden zu Verfügung gestellten Informationen ergänzt und im Übrigen wird eine künstlerische Gestaltung vorgenommen (Wahl bestimmter Hintergrundmusik, Farbwahl etc.) - hier kann der Kunde nach seinen Vorstellungen wählen. Der Kunde hat seine Wahl der AUFTRAGNEHMERIN zusammen mit den unter 5.4. genannten Informationen zu nennen. Nach

Erstellung des Werbemittels hat der Kunde das Werbemittel freizugeben. Sollte der Kunde Änderungen wünschen, hat er diese binnen drei Werktagen schriftlich mitzuteilen - das danach erstellte Werbemittel gilt als freigegeben. Die Möglichkeit Änderungswünsche im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten zu äußern besteht einmalig. Soweit keine Änderungswünsche binnen der genannten Frist eingehen, gilt das Werbemittel als freigegeben.

5.6. Soweit der Kunde einen individuellen Kinospot (umfangreiches Werbemittel, setzt Dreharbeiten oder Erstellung von Animationen voraus und baut nicht auf einem bestehenden einfachen Konzept auf), so ist 5.5. nicht anwendbar. Die Parteien sollten sodann individuelle Milestones hinsichtlich der Produktion und Nachbearbeitung des Spots sowie Freigaberegungen treffen. Sollten solche nicht getroffen werden, gilt die Regelung aus 5.5 mit der Maßgabe, dass die Frist für Änderungswünsche anstatt 7 Werktagen 2 Wochen beträgt und Änderungswünsche bis zu 3-mal angezeigt werden können.

6. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Werbemittels

6.1 Der Kunde trägt sowohl bei der Produktion der Werbung durch die AUFTRAGNEHMERIN als auch dann, wenn er das Werbemittel selbst zur Verfügung stellt, allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des Werbemittels. Er trägt insbesondere Sorge für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solcher des Kinder- und Jugendschutzes und der Werberichtlinien. Für Verstöße gegen solche Vorschriften trägt allein der Kunde die Verantwortung. Der Kunde ist verpflichtet, AUFTRAGNEHMERIN über alle ihm bekannten Umstände, die gegen die rechtliche Zulässigkeit des Werbemittels sprechen, zu informieren. Soweit aus der Verwendung des Werbemittels im Rahmen dieses Vertrages Ansprüche Dritter entstehen, stellt der Kunde die AUFTRAGNEHMERIN von der Haftung frei.

6.2. Die AUFTRAGNEHMERIN kann die Ausführung eines Auftrages zur Durchführung von Werbung mittels Kinospots innerhalb von 3 Wochen nach Vertragsschluss aus sachlichem Grund ablehnen. Die AUFTRAGNEHMERIN behält sich vor, Aufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der Werbeverwaltung abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für die AUFTRAGNEHMERIN oder das Filmtheater unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt

7. Fristversäumung, Annahmeverzug des Kunden, Rechtsfolgen

7.1. Versäumt der Kunde eine der Fristen nach Ziffer 4.5. oder 5.4. dieser AGB oder eine andere vereinbarte Frist, so kann die AUFTRAGNEHMERIN oder der von ihr benannte Dritte nach billigem Ermessen einen neuen Fälligkeitstermin für die Mitwirkung des Kunden bestimmen.

7.2. Kommt der Kunde auch zu dem neu bestimmten Termin seinen Mitwirkungsverpflichtungen nicht nach, so ist die AUFTRAGNEHMERIN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Über diese Maßnahme ist der Kunde zu unterrichten. Die Rechtsfolgen eines Rücktritts der AUFTRAGNEHMERIN richten sich nach Ziffer 13 dieser AGB.

7.3. Im Falle der Fristversäumung des Kunden nach Ziffer 4.5. oder 5.4. kann die AUFTRAGNEHMERIN alternativ zum Rücktritt vom Auftrag durch Durchführung der Werbungsausstrahlung den Auftrag dergestalt ausführen, dass anstatt eines vom Kunden nicht zu Verfügung gestellten Werbemittels bzw. des aufgrund wegen fehlender Mitwirkung des Kunden nicht rechtzeitig produzierten Werbemittels ein sogenannter Werbeplatzhalter für die Dauer der gebuchten Werbezeit vorgeführt wird. Der Werbeplatzhalter umfasst die persönlichen Daten des Werbenden, die dem Kopf des Werbeauftrages zu entnehmen sind, die in Form einer Visitenkarte auf blauem Hintergrund als Standbild vorgeführt wird. Für die Erstellung des Werbeplatzhalters berechnet die AUFTRAGNEHMERIN pauschal € 180,00 netto zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die AUFTRAGNEHMERIN wird den Kunden von der Vorführung des Werbeplatzhalters informieren. Ein Rücktritt entsprechend 7.2. bleibt auch nach Durchführung der Vorführung des Werbeplatzhalters für die AUFTRAGNEHMERIN möglich.

8. Eigentum und Urheberrecht an Werbemitteln, Aufbewahrung, Verkauf und Vernichtung

8.1. Die AUFTRAGNEHMERIN wird alle Werbemittel, die von dem Kunden oder einem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt werden, für die Dauer von 6 Monaten nach Ablauf der letzten von der AUFTRAGNEHMERIN zu erbringenden, vertraglichen Leistung aufbewahren. Wird nach Ablauf dieser Frist vom Kunden keine Herausgabe geltend gemacht, ist die AUFTRAGNEHMERIN berechtigt, das Werbemittel zu vernichten. Gleiches gilt auch für sämtliche der AUFTRAGNEHMERIN zur Produktion eines Werbemittels übergebenen Unterlagen, Vorlagen, etc.

8.2. Von der AUFTRAGNEHMERIN selbst oder in ihrem Auftrag durch einen Dritten produzierte Werbemittel sowie alle bei der Produktion entstandenen Produkte wie Entwürfe, Reinzeichnungen, Dias, Negative etc. und alle Kopien, die durch die AUFTRAGNEHMERIN oder in ihrem Auftrag von Werbemitteln gefertigt wurden, die durch die AUFTRAGNEHMERIN oder in ihrem Auftrag hergestellt wurden, bleiben Eigentum der AUFTRAGNEHMERIN. Dasselbe gilt für jede Art von Kopien, die durch die AUFTRAGNEHMERIN oder in ihrem Auftrag von dem Werbemittel angefertigt wurden, die der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter der AUFTRAGNEHMERIN zur Verfügung gestellt hat. Die in ihrem Eigentum befindlichen Werbemittel bzw. Kopien kann die AUFTRAGNEHMERIN unmittelbar nach Ablauf der letzten von ihr zu erbringenden vertraglichen Leistung vernichten.

8.3. An von der AUFTRAGNEHMERIN selbst oder in ihrem Auftrag produzierten Werbemitteln und allen bei der Produktion entstandenen Produkten wie Entwürfen, Reinzeichnungen, Dias, Negativen etc. steht der AUFTRAGNEHMERIN das alleinige Urheberrecht zu. Sie dürfen nur mit Zustimmung der AUFTRAGNEHMERIN benutzt, reproduziert oder anderweitig verarbeitet werden.

8.4 Die AUFTRAGNEHMERIN hat das Recht, die von ihr produzierten Werbemittel zur Eigenwerbung zu nutzen und Kunden und Interessenten als Beispiel für die Leistungen der AUFTRAGNEHMERIN vorzuführen. Die Nutzung zur Eigenwerbung umfasst ausdrücklich auch das Einstellen des Werbemittels in das Internet, insbesondere auf Plattformen wie YouTube, und Verlinkungen darauf auf der Homepage der AUFTRAGNEHMERIN. Der AUFTRAGGEBER kann dieser Nutzung jederzeit schriftlich widersprechen.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

9.1. Der Preis der Vorführung beinhaltet die Vorführung der Werbung in den vereinbarten Filmtheatern. Wird durch eine nachträgliche Auftragsänderung des Kunden die ursprünglich vereinbarte Spotlänge überschritten, so erhöht sich der Preis für die Vorführung im entsprechenden Verhältnis.

9.2. Die Preise für die Produktion der Werbung beinhalten den Entwurf und die Produktion sowie die Bereitstellung für die Dauer der Vorführung. Der Preis für die Produktion bezieht sich auf die vertraglich vereinbarte Filmlänge. Wird durch eine nachträgliche Auftragsänderung des Kunden die ursprünglich vereinbarte Filmlänge überschritten, so erhöht sich der Preis für die Produktion im entsprechenden Verhältnis.

9.3. Alle einzelvertraglich vereinbarten Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Bei einer Umsatzsteuererhöhung erhöht sich der Preis entsprechend.

9.4. Alle Zahlungen sind ausschließlich und mit befreiender Wirkung an die AUFTRAGNEHMERIN zu leisten. Insbesondere sind die Repräsentanten, die die schriftlichen Aufträge der Kunden entgegennehmen, nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

9.5. Die Rechnungsstellung für die Vorführung der Werbung erfolgt jeweils vor Beginn eines Vorführmonats. Alle Zahlungsverpflichtungen sind am 01. des jeweiligen Vorführmonats fällig.

9.6. Ein Abzug von Skonto kann nicht anerkannt werden.

9.7. Gerät der Kunde mit der Zahlung von zwei Vorführmonaten oder in einer Höhe, die den Zahlungen für zwei Vorführmonate entspricht, mindestens aber mit 10 % des Gesamtpreises in Verzug, so ist die dann noch bestehende Restauftragssumme sofort fällig und einforderbar. Die AUFTRAGNEHMERIN kann in diesem Fall

die Werbung unterbrechen, ohne dass ihre Ansprüche gemindert werden. Die AUFTRAGNEHMERIN führt dann nach Eingang der Restauftragssumme ihre vertragsgemäße Leistung aus. Anstelle der Einforderung der Restauftragssumme kann die AUFTRAGNEHMERIN auch vom Vertrag zurücktreten. Die Rechtsfolgen des Rücktritts ergeben sich aus Ziffer 13 dieser AGB. Für die Ausbuchung (bei Unterbrechung der Werbung) und das Wiedereinsetzen (nach Einigung bzw. Zahlungsausgleich) werden jeweils 25,00 EURO berechnet.

9.8. Bei verspäteter Zahlung durch den Kunden können Mahngebühren für die 2. und jede weitere Mahnung in Höhe von 5,00 EURO pro Mahnung berechnet werden. Der Nachweis eines geringeren Schadens im Einzelfall bleibt ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines höheren Schadens.

9.9. Ist dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt worden, die Produktionskosten des Werbemittels in Raten zu bezahlen, so steht die Gewährung der Ratenzahlung unter der Bedingung, dass die Raten jeweils zu dem vereinbarten Termin bei der AUFTRAGNEHMERIN eingehen. Kommt der Kunde mit einer Ratenzahlung länger als 10 Bankwerktage in Verzug, so ist der Restsaldo der nicht bezahlten Produktionskosten sofort fällig und einforderbar.

10. Aufrechnung des Kunden

10.1 Sind Gegenforderungen des Kunden unbestritten oder gerichtlich festgestellt, so kann der Kunde mit diesen Gegenforderungen gegenüber der AUFTRAGNEHMERIN aufrechnen, seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten. Sind die Gegenforderungen bestritten oder gerichtlich nicht festgestellt, so kann der Kunde wegen seiner Gegenforderungen seine Leistungen nicht verweigern, zurückhalten oder mit ihnen aufrechnen.

11. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung

11.1. Die AUFTRAGNEHMERIN wird sich bemühen, mit der Werbeschaltung zum in Aussicht genommenen Termin zu beginnen.

11.2. Wenn die AUFTRAGNEHMERIN an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt eines unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umstandes vorübergehend gehindert wird, den sie trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichgültig ob die Verhinderung in den Leistungen der AUFTRAGNEHMERIN oder bei einem von ihr zur Erfüllung herangezogenen Dritten eingetreten ist -, z.B. behördliche Eingriffe, Verzögerung bei der Anlieferung wesentlicher Bestandteile der Leistung, so verschiebt sich der Beginn bzw. die Fortsetzung der Leistung bis spätestens auf den 01. des Vorfürhmonats, der dem Ende der Verhinderung folgt.

11.3. Auch im Falle von Streik und Aussperrung verschiebt sich, wenn die AUFTRAGNEHMERIN an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nur vorübergehend gehindert wird, der Beginn bzw. die Fortsetzung der Leistung bis spätestens auf den 01. des Vorführmonats, der dem Ende der Verhinderung folgt.

11.4. Wird unter den vorgenannten Umständen die Leistung dauerhaft unmöglich, so wird die AUFTRAGNEHMERIN von ihrer Leistungsverpflichtung frei.

12. Besonderer Rücktrittsvorbehalt der AUFTRAGNEHMERIN

12.1. Die AUFTRAGNEHMERIN behält sich vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechtsfolgen des Rücktritts ergeben sich aus Ziffer 13 dieser AGB.

10.2. Als sachlich gerechtfertigte Gründe kommen insbesondere in der Sphäre des Kunden liegende Gründe oder unrichtige oder unvollständige Angaben des Kunden bei Vertragsschluß, insbesondere ein Verstoß gegen die Bestimmungen in Ziffer 6. dieser AGB, in Betracht. Ein in der Sphäre des Kunden liegender Grund ist u.a. gegeben, wenn die AUFTRAGNEHMERIN nachträglich Kenntnis erlangt, dass es sich bei dem Kunden insbesondere um eine Partei, Sekte, Religionsgemeinschaft, Vereinigung, einen Verein, eine sonstige Organisation oder eine Einzelperson handelt, aufgrund deren Zielen, Ideen oder Idealen die AUFTRAGNEHMERIN ein anerkanntes Interesse für einen Rücktritt hat. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für einen Rücktritt vom Vertrag liegt auch vor, wenn der Kunde bei Vertragsschluß unrichtige oder unvollständige Angaben über seine Person, seinen wahren Auftraggeber oder seine wahren Absichten macht oder machen lässt und dadurch gegen ein anerkanntes Interesse der AUFTRAGNEHMERIN verstoßen wird.

12.3. Als sachlich gerechtfertigter Grund aus der Sphäre des Kunden gelten auch technische Mängel oder Abweichungen vom technischen Standard bei den Werbemitteln, die der Kunde oder ein von ihm in seinem Namen bevollmächtigter Dritter zur Verfügung stellt, wenn diese Mängel oder Abweichungen die Vorführung unmöglich machen oder in unzumutbarer Weise erschweren.

12.4. Als sachlich gerechtfertigter Grund gilt auch, wenn der Kunde die Lieferung bzw. bei entsprechender Beauftragung, die Produktion bzw. Freigabe des produzierten Werbemittels absichtlich verzögert und trotz an sich gegebener Freigabefähigkeit bzw. fingierter Freigabe entsprechend 5.5. dieser AGB die Freigabe ausdrücklich aus unnachvollziehbaren Gründen verweigert.

13. Rechtsfolgen eines Rücktritts der AUFTRAGNEHMERIN

Tritt die AUFTRAGNEHMERIN aus berechtigtem Grund vom Vertrag zurück, so ist die bis dahin erbrachte Leistung voll zu zahlen. Das gilt auch für die Produktion der Werbung. Ist das Werbemittel produziert und lediglich noch nicht abgenommen, so sind die Produktionskosten insgesamt zu zahlen. Ist die Produktion des Werbemittels noch nicht erfolgt oder noch nicht vollständig beendet, so sind die vertraglich vereinbarten Kosten der Produktion und Bereitstellung des Werbemittels zu einem Anteil von 30 % als regelmäßiger Schadenersatz zu zahlen. Der Nachweis eines ungewöhnlich hohen Schadens bleibt im Einzelfall ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines geringeren Schadens. Für die noch ausstehende Vertragslaufzeit ist die für diese Zeit vereinbarte Vergütung für die Vorführung ebenfalls zu einem Anteil von 30 % als regelmäßiger Schadenersatz zu zahlen. Der Nachweis eines ungewöhnlich hohen Schadens bleibt im Einzelfall ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines geringeren Schadens.

14. Vorzeitige Vertragsbeendigung durch den Kunden

14.1. Dem Kunden steht ein Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung nur aus wichtigem Grund zu. Die Kündigung des Kunden muß schriftlich bis zum 05. des Vormonats, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, gegenüber der Geschäftsführung der AUFTRAGNEHMERIN erfolgen.

14.2. Kündigt der Kunde rechtmäßig aus einem in seiner Sphäre liegenden wichtigen Grund, so hat die AUFTRAGNEHMERIN Anspruch auf Schadenersatz. Als regelmäßiger Schadenersatz sind 30 % des Betrages, der sich aus der unerfüllten Vertragszeit ergibt, zu zahlen. Der Nachweis eines ungewöhnlich hohen Schadens bleibt im Einzelfall ebenso vorbehalten wie der Nachweis, dass ein geringerer Schaden eingetreten ist. Von dieser Regelung sind die zum Kündigungszeitpunkt schon erbrachten Leistungen ausgenommen, die vollständig zu vergüten sind. Das gilt auch für die Produktion der Werbung. Ist das Werbemittel produziert und lediglich noch nicht abgenommen, so sind die Produktionskosten ebenfalls insgesamt zu zahlen. Ist die Produktion der Werbung noch nicht erfolgt oder noch nicht vollständig beendet, so sind die vertraglich vereinbarten Kosten der Produktion und Bereitstellung des Werbemittels zu einem Anteil von 30 % als regelmäßiger Schadenersatz zu zahlen. Der Nachweis eines ungewöhnlich hohen Schadens bleibt im Einzelfall ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines geringeren Schadens.

15. Betriebsübergang, Einvernehmliche Vertragsaufhebung bei Gewerbeaufgabe

15.1. Sollte der Geschäftsbetrieb des Kunden in andere Hände übergehen, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages mit dem Kunden davon unberührt. Den Kunden treffen auch weiterhin die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag. Möchte der Kunde den Vertrag auf einen Übernehmer des Geschäftsbetriebes übertragen, so ist die entsprechende Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Übernehmer des Geschäftsbetriebs der AUFTRAGNEHMERIN schriftlich zuzuleiten. Die Übertragung wird nur wirksam, wenn die AUFTRAGNEHMERIN ihre Zustimmung schriftlich erklärt.

15.2. Gibt der Kunde sein Gewerbe auf und weist er dies der Geschäftsführung der AUFTRAGNEHMERIN gegenüber durch Vorlage der Gewerbeabmeldung nach, so hat der Kunde an die AUFTRAGNEHMERIN als regelmäßigen Schadenersatz einen Betrag von 30 % des Betrages zu zahlen, der sich aus der unerfüllten Vertragszeit ergibt. Der Nachweis eines ungewöhnlich hohen Schadens bleibt im Einzelfall ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines geringeren Schadens. Unabhängig davon sind die bereits erbrachten Leistungen vollständig zu vergüten. Das gilt auch für die Produktion der Werbung. Ist das Werbemittel produziert und lediglich noch nicht abgenommen, so sind die Produktionskosten insgesamt zu zahlen. Ist die Produktion des Werbemittels noch nicht erfolgt oder noch nicht vollständig beendet, so sind die vertraglich vereinbarten Kosten der Produktion und Bereitstellung des Werbemittels zu einem Anteil von 30 % als regelmäßiger Schadenersatz zu zahlen. Der Nachweis eines ungewöhnlich hohen Schadens bleibt im Einzelfall ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines geringeren Schadens. Mit unwiderruflicher Zahlung des Schadenersatzes und des Preises der erbrachten Leistungen gilt der Vertrag als einvernehmlich aufgehoben.

16. Reklamationen, Gewährleistungsrechte

16.1. Reklamationen sind ausschließlich schriftlich unter Angabe von Kino, Saal, Uhrzeit und kontrolliertem Film an die Geschäftsleitung der AUFTRAGNEHMERIN zu richten. Insbesondere ist die jeweilige Leitung des Filmtheaters nicht zur Entgegennahme oder Weiterleitung von Reklamationen befugt. Aus Reklamationen gegenüber der Leitung des Filmtheaters können daher keine Ansprüche gegenüber der AUFTRAGNEHMERIN abgeleitet werden.

16.2. Bei berechtigten Reklamationen ist die AUFTRAGNEHMERIN berechtigt, sich zunächst innerhalb angemessener Frist um Nachbesserung zu bemühen. Lässt die AUFTRAGNEHMERIN eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne den Mangel behoben zu haben, oder schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Kunde das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Für Nachbesserungen haftet die AUFTRAGNEHMERIN im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Leistung.

16.3. Ansprüche aus fehlerhafter Durchführung eines Werbevertrages können unbeschadet der Regelung in Ziffer 14 dieser AGB bei offensichtlichen Mängeln nur dann entstehen, wenn der Mangel unverzüglich, insbesondere so rechtzeitig gegenüber der Geschäftsleitung der AUFTRAGNEHMERIN schriftlich gerügt wurde, dass eine Nachbesserung durch die AUFTRAGNEHMERIN möglich ist. Der Grund der Beanstandung ist dabei so genau wie möglich zu bezeichnen.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1. Auf alle Verträge mit der AUFTRAGNEHMERIN findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17.2. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird der Gerichtsstand Fürth für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselforderungen bestimmt, da die AUFTRAGNEHMERIN dort ihre Hauptniederlassung hat. Die AUFTRAGNEHMERIN kann nach ihrer Wahl anstelle am Gerichtsstand Fürth auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden klagen.

18. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Klauseln nicht berührt.

Stand 24.07.2015

Die RoWo MEDIAGROUP